



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Inzenhof vom 26.09.2018 über die Ausschreibung von **Friedhofsgebühren**

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

### § 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Beisetzungsgebühr
4. Enterdigungsgebühr
5. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

### § 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von 10 Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

1. Erdgräber für einfachen Belag (Einzelgräber) und zweifachen Belag (Einzelgräber in Tiefenausführung) 140 Euro
2. Erdgräber für mehrfachen Belag (Doppel oder Familiengräber) 220 Euro
3. gemauerte Grabstellen (Grüfte) 280 Euro
4. Aschengrabstellen in der Ausführung Urnensäulen mit Sockel in der Edelstahlabdeckung, Edelstahlzierverschraubung, Edelstahlgrablaterne, Edelstahlvase
  - a) Aschengrabstellen Urnensäule für einfachen Belag 1600 Euro
  - b) Aschengrabstellen Urnensäule für 2 fachen Belag 2050 Euro
  - c) Aschengrabstellen Urnensäule für 3 fachen Belag 2500 Euro
  - d) Aschengrabstellen Urnensäule für 4 fachen Belag 2950 Euro

Für Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der festgesetzten Gebühr.

### § 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen nach § 2 Z1 bis Z3 für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 Z1 bis Z3 festgesetzten Gebühren. Für die Erneuerung des Benützungsrechtes an Aschengrabstellen nach § 2 Z4a-4d für die weiteren 10 Jahre beträgt die Gebühr EUR 140,00.

### § 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

1. bei einer Beisetzung in Erdgräber für einfachen Belag	600 Euro
2. bei einer Beisetzung in Erdgräber und gemauerten Grabstellen für mehrfachen Belag	660 Euro
3. bei einer Beisetzung einer Urne in Erdgräber	120 Euro
4. bei einer Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren	50 Euro

### § 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

### § 6

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist für den ersten Tag eine Gebühr von 100 Euro für jeden weiteren Tag 20 Euro zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

### § 7

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
  - b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
  - c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
  - d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
- (2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.

- (3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, die nach § 19 Abs. 2 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

## § 8

- (1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.
- (2) In den Fällen des § 37 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

## § 9

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.03.2018 des Gemeinderates der Gemeinde Inzenhof betreffend die Ausschreibung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(BR Jürgen Schabhüttl)

angeschlagen am: 27.09.2018

abgenommen am: 11.10.2018

Der Bürgermeister:

